

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1935	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 35	Gesetz über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht	851
3. 7. 35	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche	851
4. 7. 35	Verordnung zur Durchführung des § 4 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich	852
5. 7. 35	Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1935 (DB AufbrUml 1935)	852

**Gesetz
über die Überführung von Angehörigen
der Landespolizei in die Wehrmacht.
Vom 3. Juli 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Angehörigen (Offiziere, Oberwachtmeister [SB], Wachtmeister [SB] und die übrigen Beamten) der dem Reichskriegsminister unterstellten Einheiten, Verbände und Einrichtungen der Landespolizei werden nach den näheren Bestimmungen, die der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt, in das Rechtsverhältnis von Soldaten und Wehrmachtbeamten überführt.

§ 2

(1) Die nach § 1 überführten Angehörigen der Landespolizei erhalten mindestens das Grundgehalt, das sie bis zum Tage der Überführung bezogen haben, und den entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

(2) Sind Angehörigen der Landespolizei Zuschüßungen gemacht worden, die den nach § 1 zu erlassenden Bestimmungen nicht entsprechen, so können aus dieser Tatsache keine Ansprüche hergeleitet werden.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Erste Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über das Beschlußverfahren
in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.
Vom 3. Juli 1935.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche beschließt in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter bestellt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Nach der Aussetzung des Verfahrens übersendet das Gericht von Amts wegen die Akten an die Beschlußstelle beim Reichsministerium des Innern.

§ 3

(1) Die Beschlußstelle soll den Parteien des Rechtsstreits sowie den beteiligten Landeskirchen und der Deutschen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Äußerung geben. Sie kann hiervon absehen, wenn sie die Entscheidung dem Gericht überläßt (§ 3 des Gesetzes). Sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Parteien zu laden sind. Die Parteien können sich in dem Verfahren vor der Beschlußstelle durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Die Beschlußstelle kann zur Ergänzung der ihr vorgelegten Unterlagen von sich aus weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

(3) Für die Ladung der Parteien und die Beweis-
erhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozeß-
ordnung sinngemäß. Die Gerichte sowie die Ver-
waltungsbehörden des Reichs und der Länder haben
der Beschlußstelle Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Beschlußstelle kann die obersten Landes-
behörden um Auskunft und Stellungnahme ersuchen.

§ 4

Für das Verfahren vor der Beschlußstelle werden
Gebühren nicht erhoben. Zeugen und Sachverständi-
gen steht ein Anspruch auf Entschädigung nach
Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren gel-
tenden Vorschriften zu. Im übrigen werden Auslagen
nicht erstattet. Die im Verfahren vor der Beschluß-
stelle entstandenen Kosten gehören nicht zu den
Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung

zur Durchführung des § 4 des Dritten Gesetzes
zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 4. Juli 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur
Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom
24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird
folgendes verordnet:

§ 1

Ist nach den landesrechtlichen Vorschriften, die
gemäß § 4 des Gesetzes übergangsweise weiter an-
zuwenden sind, von einer nicht zur Justizverwaltung
gehörenden Stelle eine Entscheidung zu treffen oder
bei einer solchen mitzuwirken, und ist die Zu-
ständigkeit hierzu nicht gemäß § 1 des Zweiten Ge-
setzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das
Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I
S. 1214) und gemäß § 1 der Verordnung zur Über-
leitung der Rechtspflege auf das Reich vom 20. De-
zember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1267) auf den
Reichsminister der Justiz übergegangen, so gilt
folgendes:

1. An Stelle der Landesminister, der Landes-
regierung (Gesamtministerium) oder ihres
Vorsitzenden treten diejenigen obersten Reichs-
behörden, die für entsprechende Aufgaben im
Reiche zuständig sind; sie können ihre Befug-
nisse auf nachgeordnete Behörden übertragen;
2. an Stelle der obersten Rechnungsbehörde des
Landes tritt der Rechnungshof des Deutschen
Reichs;
3. liegt die Entscheidung einem Verwaltungs-
gericht ob, so verbleibt es hierbei; jedoch

findet die Anrufung eines Verwaltungs-
gerichts gegen die Entscheidung einer obersten
Reichsbehörde nicht statt;

4. an Stelle einer sonstigen Verwaltungs-
behörde des Landes treten der Oberlandes-
gerichtspräsident und der Generalstaats-
anwalt je für ihren Geschäftsbereich.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht, soweit es sich um die Rech-
nungsprüfung und Rechnungslegung für das Rech-
nungsjahr 1934 und für frühere Rechnungsjahre
handelt.

(2) Unberührt bleibt auch eine Tätigkeit, die
Landesbehörden auf Grund des § 5 des Gesetzes für
die Justizverwaltung ausüben.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in
Kraft; unberührt bleibt jedoch die Gültigkeit von
Entscheidungen, die vor Verkündung der Verord-
nung von anderen als den hierin bestimmten Stellen
getroffen worden sind.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1935 (DB AufbrUml 1935).

Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund des § 21 des Industriebankgesetzes
vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) in
der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbrin-
gungsumlagen vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I
S. 315) und auf Grund des § 2 Absatz 4, § 9 Satz 2
und § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August
1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) wird hierdurch ver-
ordnet:

§ 1

Persönliche Aufbringungspflicht

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt
sich bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungs-
jahr 1935 vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem
Stand vom Beginn des 1. Januar 1935.

(2) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungs-
pflicht bei Beginn des 1. Januar 1935 besteht, bei
denen die Aufbringungspflicht aber erst im Lauf des
Kalenderjahrs 1935 eingetreten ist, haben die Hälfte
des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1935
zu entrichten (§ 5 Absatz 2 Satz 1).